

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Transportauftrag der DSV Deutschland Gruppe 07/2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen gelten für alle Aufträge der DSV Road GmbH, der Schenker Deutschland AG, der DSV Contract Logistics GmbH, der DSV Fairs & Events GmbH, der DSV Air & Sea Germany GmbH, der DSV Air & Sea Deutschland GmbH und der DSV Stuttgart GmbH & Co. KG (nachfolgend „DSV“) über nationale und internationale Transporte im Straßengüterverkehr.
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten für nationale Transporte die §§ 407 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und für grenzüberschreitende Beförderungen die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Vertragsbestandteile sind (i) der Transportauftrag, (ii) die Preisvereinbarung, (iii) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen, (iv) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und den übrigen in Ziff. 2.1. genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

3. Leistungsbeschreibung

- 3.1. Gegenstand des Transportauftrages ist die entgeltliche Beförderung von Gütern im Straßenverkehr. Der AN verpflichtet sich, die im Transportauftrag bezeichneten Güter als Frachtführer zu übernehmen, zu befördern und fristgemäß ohne Verlust oder Beschädigung dem Empfänger am vereinbarten Bestimmungsort abzuliefern.
- 3.2. **DSV ist berechtigt, den erteilten Transportauftrag ohne Angabe von Gründen bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Ladezeitpunkt abzusagen. In diesem Fall besteht für den AN kein Anspruch auf Vergütung, Schadensersatz oder Erstattung von Aufwendungen gemäß § 415 HGB.** Die Absage des Transportauftrags durch DSV erfolgt schriftlich, per E-Mail oder über andere vertraglich vereinbarte Kommunikationswege.
- 3.3. Der AN dokumentiert die Übernahme und die Zustellung der Güter handschriftlich auf den dafür vorgesehenen Frachtpapieren oder mittels der zur Verfügung stehenden elektronischen Systeme vollständig und ordnungsgemäß, insbesondere unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name in Druckbuchstaben sowie eigenhändiger Unterschrift.
- 3.4. Der AN überprüft die Packstücke bei Übernahme sowie an jeder weiteren Schnittstelle auf Identität, Vollständigkeit und auf äußerliche Unversehrtheit. Die Kontrollpflicht erstreckt sich auch auf die Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen. Eventuelle Unregelmäßigkeiten dokumentiert der AN schriftlich und meldet diese unverzüglich unter Benennung des konkret betroffenen Packstückes sowie Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der Feststellung unmittelbar an DSV. Unter Schnittstelle ist in diesem Zusammenhang der Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung der Güter am Ende jeder Beförderungsstrecke zu verstehen.
- 3.5. Bei Übernahme verplombter Ladeeinheiten beschränkt sich die Kontrollpflicht des AN auf die Überprüfung der äußerlichen Unversehrtheit der Ladeeinheit und der Verplombung. Bei Übernahme von Leercontainern beschränkt sich die Kontrollpflicht des AN auf die Überprüfung der äußerlichen und inneren Unversehrtheit.
- 3.6. Jede Unregelmäßigkeit an Packstücken, Verschlüssen / Plomben und Dokumenten hat sich der AN von demjenigen, von dem er die betroffenen Packstücke übernommen hat und demjenigen, an den er sie übergibt, schriftlich unter Darlegung von Einzelheiten bestätigen zu lassen.
- 3.7. Soweit nicht anders im jeweiligen Transportauftrag vereinbart, ist der AN abweichend von § 412 HGB zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet. Ihm obliegen des Weiteren die beförderungsbetriebssichere Verladung sowie die Bewachung der Güter während seiner Obhut.
- 3.8. Der AN informiert DSV unverzüglich über Beförderungs- und Ablieferungshindernisse, drohende oder schon eingetretene Verspätungen, Abweichungen gegenüber dem ursprünglich erteilten Auftrag sowie über alle sonstigen Störungen und Beeinträchtigungen, auch wenn diese Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse sind. In jedem der genannten Fälle ist eine Weisung von DSV einzuholen. Bei Brand, Diebstahl oder anderen Straftaten, die Einfluss auf die Erledigung des Transportauftrages haben können sowie bei Unfällen, soweit es sich nicht lediglich

um Bagatellunfälle handelt, ist außerdem die örtliche Polizei einzuschalten.

- 3.9. Hinsichtlich der Ladezeiten gelten die Regelungen des Einzelauftrags.
- 3.10. Ladehilfsmittel wie z. B. Europaletten und Gitterboxen sind sowohl an der Ladestelle als auch an der Entladestelle in gleicher Art, Güte und Anzahl Zug-um-Zug durch den AN zu tauschen. Die getauschten Ladehilfsmittel müssen mindestens der Klasse C gem. UIC-Norm 435-2/-4 entsprechen. Die Kosten für den Ladehilfsmitteltausch sind im Frachtpreis enthalten. Ist der Ladehilfsmitteltausch beim Empfänger nicht möglich, muss dies vom Empfänger schriftlich bestätigt werden. Der AN ist berechtigt, den Ladehilfsmitteltausch innerhalb von 10 Tagen ab Entladung nachzuholen. Der Ladehilfsmitteltausch ist vom AN schriftlich nachzuweisen und dieser Nachweis ist zusammen mit den Frachtdokumenten im Original an DSV zu übersenden. Der AN ist berechtigt, nachzuweisen, dass der Ladehilfsmitteltausch an der Lade- oder Entladestelle verweigert wurde. Nicht getauschte Ladehilfsmittel dürfen von DSV nach fruchtlosem Ablauf vorgenannter Nachholfrist dem AN zum aktuellen, marktgerechten Wiederbeschaffungspreis berechnet werden; eine Aufrechnung gegen offene Frachtforderungen ist zulässig. Bei Vereinbarung eines Ladehilfsmittelkontos erfolgt die Abrechnung im Wege des Saldenanerkenntnisses.
- 3.11. Der AN ist verpflichtet, für alle Warensendungen, die er im Auftrag von DSV aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland transportiert, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung des Unionszollkodex, der Unionszollkodex-Durchführungsverordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Davon erfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestellung der Waren bei der Ausgangs- und (soweit erforderlich) Ausfuhrzollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbegleitdokumente zu sorgen.
- 3.12. Der AN verpflichtet sich die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport sicher zu stellen, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbesondere AEO) zu gewährleisten. Er ist verpflichtet seine Lieferungen und Leistungen an DSV oder an von DSV bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen zu schützen. Er verpflichtet sich für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen und verpflichtet etwaige Subunternehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der AN wird DSV unverzüglich und unaufgefordert eine „Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte AEO“ (abrufbar unter www.dsv.com/de-de) im Original vorlegen, soweit der AN nicht nach AEO-S oder AEO-F zertifiziert ist. Diese Pflicht besteht nicht, sofern DSV bereits eine gültige Sicherheitserklärung des AN vorliegt.
- 3.13. Soweit sichere Luftfracht transportiert wird, gilt, dass dem AN die einschlägigen Vorschriften (LuftSiG, Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vom 11.03.2008, Verordnung (EU) Nr. 185/2010 vom 04.03.2010, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 sowie entsprechende Korrekturen und Zusatzverordnungen) im Umgang mit sicherer Luftfracht bekannt sind und der AN sich verpflichtet, die genannten Vorschriften einzuhalten. Auf Anforderung hat der AN DSV diesbezüglich relevante Dokumentationen und Nachweise zu übermitteln.
- 3.14. DSV ist jederzeit berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen gem. Ziff. 3.12. und 3.13. zu auditieren.
- 3.15. Erbringt der AN die vereinbarten Leistungen nicht selbst, sondern durch einen Dritten, ist dies vorab durch den AN gegenüber DSV anzuzeigen. DSV ist berechtigt, den Einsatz des Dritten abzulehnen. Der AN hat sicherzustellen, dass dieser Dritte sowie alle weiteren Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen Anforderungen und diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nachkommen. Sollte DSV aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten ein Schaden entstehen, ist der AN zu dessen Ersatz verpflichtet. Soweit der AN den vereinbarten Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist DSV berechtigt, selbst Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen. Hieraus entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Ziff. 9.3. bleibt unberührt.
- 3.16. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand sind, stets mindestens der Euro-Abgasnorm 5 entsprechen, und dass sie für die im Transportauftrag

vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Funktionsfähiges Ladungssicherungsmaterial und persönliche Schutzausrüstung („PSA“), ggfs. nach den speziellen Anforderungen des zu ladenden Gutes, hat der AN stets in ausreichender Menge mitzuführen.

- 3.17. Bei der Beförderung von Lebensmitteln und Medizinprodukten gewährleistet der AN, dass der Fahrer die Hygienevorschriften einhält und unterschiedliche Güter voneinander trennt. Ferner sind Kontaminationen des Gutes, insbesondere durch Emissionen, Fremdkörper, Abgase, Verpackungsmaterialien, auszuschließen und ein dokumentiertes Wartungssystem für eingesetzte Fahrzeuge und Transporteinheiten vorzuhalten, welches DSV auf Verlangen nachzuweisen ist. Es besteht beim AN ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Das Verfahren wird mindestens einmal jährlich durch den AN getestet und ist entsprechend zu dokumentieren. Bei einer möglichen Gefährdung der Produktsicherheit hat der AN die DSV Notrufnummer zu kontaktieren.
- 3.18. Der AN versichert, dass für die von ihm zur Beförderung von DSV Anhängern eingesetzten Zugfahrzeuge der Anhängerzuschlag im Sinne von § 10 KraftStG entrichtet wurde. Der AN verpflichtet sich, DSV einmal jährlich einen entsprechenden Nachweis zu übermitteln.
- 3.19. Vor jeder Beförderung hat der AN die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Einzeltransportauftrag vereinbarten Ausrüstungsgegenstände sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 3.20. Der Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges entbindet den AN nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung des Transportauftrages. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, auch wenn er den Ausfall nicht zu vertreten hat. Die für die Beladung und Übernahme der Güter vereinbarten Termine sind durch den AN strikt einzuhalten. DSV ist berechtigt, nach Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Die hierfür entstehenden Kosten stellt DSV dem AN in Rechnung.
- 3.21. Bis zur vollständigen Erledigung des Auftrags muss der Fahrer für DSV jederzeit telefonisch erreichbar sein.
- 3.22. Der AN ist verpflichtet, über den zur Verfügung gestellten Weblink oder die Driver-App zu jeder Sendung unverzüglich den IOC („collection Status“) und den IOD („delivery Status“) im System zu setzen und kontinuierlich zu aktualisieren sowie nach Ablieferung den jeweiligen Proof of delivery („POD“) / Frachtbrief unverzüglich zu hinterlegen.

4. Unfrei- und Nachnahmesendungen

Unfrei- und Nachnahmesendungen liefert der AN nur Zug um Zug gegen Barzahlung aus.

5. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- 5.1. Der AN garantiert, während der Dauer der Zusammenarbeit über die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen, insbesondere nach §§ 3, 6 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und anderen gesetzlichen Vorschriften, zu verfügen. Der Verlust / Widerruf oder die Verweigerung einer Genehmigung ist DSV unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.
- 5.2. Der AN garantiert ferner, dass die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Fahrpersonal-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften sowie Gefahrgutvorschriften, erbracht werden. Er gewährleistet, dass die Voraussetzungen des § 7b GüKG erfüllt werden und gestattet DSV, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung durch den AN selbst oder von ihm eingesetzter Dritter durchzuführen. Zur Beförderung von Gefahrgut setzt der AN ausschließlich speziell qualifiziertes Personal mit gültigem ADR-Schein und ordnungsgemäßem Equipment gemäß ADR in Verbindung mit der GGVSEB ein.
- 5.3. Der AN stellt sicher, dass er die Regelungen des LkSG („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“), insbesondere in Bezug auf die sich daraus ergebenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und Vorgaben, stets einhält. Er verpflichtet etwaige Subunternehmer und Zulieferer in gleicher Weise und wird die sich aus dem LkSG ergebenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten in der eigenen Lieferkette angemessen umsetzen. Der AN stellt ferner sicher, dass er und seine Subunternehmer die Regelungen des MiLoG („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten. Der AN gewährleistet zudem den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitenden zu dem bei DSV eingerichteten Beschwerdeverfahren „Integrity Line“

(<https://dsv.whistleblownetwork.net/frontpage>). Der AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperrern oder erschweren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

- 5.4. DSV ist es gestattet, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Der AN verpflichtet sich diesbezüglich, DSV geeignete Nachweise und Lizenzen in aktueller Fassung vollständig auf Anforderung vorzulegen.
- 5.5. Der AN ist verpflichtet, Schäden, die DSV durch die Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den AN entstanden sind, zu ersetzen.

6. Vergütung

- 6.1. Die Parteien vereinbaren die Abrechnung im Gutschriftverfahren. Die Zahlung der in der Preisvereinbarung festgelegten Vergütung erfolgt nach Vorlage aller Frachtdokumente (Abliefernachweis, ggf. Ladehilfsmitteltauschnachweis und ggf. sonstige Frachtunterlagen) und spätestens innerhalb von 60 Tagen ab Gutschriftstellungsdatum. Die Frachtdokumente sind im Original und unverzüglich nach Abschluss der Beförderung an DSV zu übermitteln.
- 6.2. Die Vergütung von Standzeiten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Standgeldfrei sind jeweils 2 Stunden für die Be- und Entladung bei rechtzeitigem Eintreffen. Ersatzfähige Standzeiten sind vom AN unverzüglich nach Kenntnis einer möglichen bevorstehenden Verzögerung über die vorgenannte standgeldfreie Zeit hinaus DSV anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, entfällt der Anspruch auf Standgeld. Standzeiten sind DSV schriftlich innerhalb von 3 Werktagen nach Beförderungsende nachzuweisen. Ersatzfähige Standzeiten werden gem. der aktuellen Preisvereinbarung vergütet.
- 6.3. Ein Vergütungszuschlag für Transporte an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird nur geschuldet, wenn dies zuvor ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Liegt eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht vor und beginnt, beendet oder führt der AN den Transport dennoch an diesen Tagen durch, sind keine Vergütungszuschläge seitens DSV geschuldet.

7. Pfandrecht, Zurückbehaltung, Abtretung, Aufrechnung

- 7.1. Die Ausübung eines Pfandrechts an den überlassenen Gütern oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den AN ist ausgeschlossen, außer die fälligen Gegenforderungen des AN sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.2. Die Forderungen gegen DSV dürfen durch den AN nicht verpfändet werden. Die Abtretung einer Forderung des AN gegen DSV ist nur zulässig, wenn der AN die Abtretung vorher schriftlich anzeigt und DSV der angezeigten Abtretung schriftlich zustimmt.
- 7.3. DSV steht das Recht zur Aufrechnung im gesetzlich zulässigen Rahmen zu. Das Recht des AN zur Aufrechnung wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen.

8. Verschwiegenheit, Kundenschutz

- 8.1. Der AN verpflichtet sich hinsichtlich aller Informationen, die er oder seine Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Zusammenarbeit von DSV erhalten, vertraulich zu behandeln. Soweit diese Informationen nicht zur Vertragserfüllung erforderlich sind, dürfen sie weder im eigenen Geschäftsinteresse gegen DSV benutzt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 8.2. Der AN verpflichtet sich DSV gegenüber zum Kundenschutz. Er darf von DSV-Kunden, die ihm im Rahmen der Beförderungen bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge über nationale oder grenzüberschreitende Transporte im Straßengüterverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernehmen noch solche Aufträge an Dritte weitergeben. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende vertragliche Beziehungen zwischen DSV-Kunden und dem AN bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.
- 8.3. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Kundenschutz gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser Bedingungen für einen Zeitraum von zwei Jahren fort. Beendet DSV die Zusammenarbeit mit seinem Kunden, gelten die Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwei Jahren über die Beendigung hinaus fort.
- 8.4. Die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit und zum Kundenschutz gelten gleichermaßen für die Subunternehmer des AN und

deren Erfüllungsgehilfen. Der AN hat durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Dritten die Einhaltung der genannten Verpflichtungen sicher zu stellen.

9. Haftung

- 9.1. Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen des CMR Anwendung. Ergänzend geltend die Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB.
- 9.2. Außerhalb des Anwendungsbereichs der CMR richtet sich die Haftung des AN aus dem Beförderungsvertrag nach den Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB.
Die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird gemäß § 449 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds – SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung vereinbart, es sei denn, DSV hat im Außenverhältnis eine niedrigere Haftung vereinbart. Hiervon unberührt bleibt eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des AN.
- 9.3. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Fahrer oder die von ihm eingesetzten Fahrzeuge verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an überlassenen DSV Anhängern sowie Drittschäden, die ein Gespann aus Zugmaschine und DSV Anhänger während des Überlassungszeitraums verursacht („Gespannhaftung“). Der AN haftet überdies für das Handeln der von ihm beauftragten Subunternehmer und seiner übrigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.4. Der AN stellt DSV von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen seines Verhaltens bzw. wegen des Verhaltens seiner Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen gegen DSV erhoben werden. Dies gilt insbesondere auch für Sanktionen, Bußgelder und andere Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden gegenüber DSV aufgrund von Verstößen gegen Ziffer 3.18, 5.1, 5.2 und 5.3. geltend gemacht werden.
- 9.5. Die Haftung des AG aus §§ 414 und 455 HGB ist begrenzt auf 200.000 Euro je Schadenereignis. Die vorstehende Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

10. Versicherung

- 10.1. Der AN verpflichtet sich, sein Haftungsrisiko zu versichern und die Versicherungsverträge während der Dauer der Zusammenarbeit mit DSV aufrechtzuerhalten. Das Erlöschen eines Versicherungsvertrages und / oder die Einleitung des Mahnverfahrens nach §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist DSV unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2. Der AN ist verpflichtet, insbesondere folgende Deckungen vor- und aufrechtzuerhalten:
 - (i) Verkehrshaftungsversicherung mit marktüblichen Bedingungen und Deckungssummen, die neben der gesetzlichen Mindesthaftung nach § 7a GüKG auch die HGB-Höchsthaftung von bis zu 40 SZR/kg sowie die Haftung nach CMR einschl. Art. 29 CMR abdeckt; und zwar auch dann, wenn Leichtfertigkeit oder Vorsatz der dem AN bzw. dessen Subunternehmer zurechenbaren Personen inkl. beispielsweise Fahrern, Disponenten usw. vorliegt. Ferner hat die HGB-Deckung Beförderungsleistungen einzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen. Etwaige Sublimits für qualifiziertes Verschulden müssen mind. € 1 Mio. je Schadenfall abdecken.
 - (ii) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 50 Mio. für Sachschäden und € 7,5 Mio. für Personenschäden, jeweils je Schadenfall. (iii) Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal sowie € 100.000,00 für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden, jeweils je Schadenfall.
- 10.3. Der AN hat sicherzustellen, dass im Rahmen einer Gespannhaftung nach einer Schadensregulierung im Außenverhältnis der Versicherer des AN auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis gegen den Versicherer von DSV verzichtet. Der AN weist diesen Verzicht durch eine schriftliche Bestätigung seines Versicherers nach.
- 10.4. Der AN verpflichtet sich, den Abschluss und die Aufrechterhaltung der vorgenannten Mindestdeckungen gegenüber DSV unaufgefordert durch Vorlage von aktuellen, durch die Versicherung / den Versicherungsmakler ausgestellten Versicherungsbestätigungen

nachzuweisen, die Auskunft über Umfang, Ausschlüsse, Versicherungs- / Deckungssummen, Sublimits (ggfs. auch für qualifiziertes Verschulden) und Selbstbeteiligungen geben.

- 10.5. DSV ist zur Prüfung der abgeschlossenen Deckungen jederzeit berechtigt. Auf Anforderung wird der AN insbesondere den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung sowie den Umfang der Inanspruchnahme der Deckung sowie evtl. vereinbarter Selbstbeteiligungen erbringen.
- 10.6. Der AN verpflichtet sich, gemäß § 7a Abs. 4 GüKG den Nachweis über eine gültige Verkehrshaftungsversicherung während der Beförderung mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zwecks Prüfung auszuhändigen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Der AN bestätigt die Bestimmungen des DSV Supplier Code of Conduct („SCoC“) (abrufbar unter www.dsv.com/de-de) gelesen zu haben und diesen uneingeschränkt einzuhalten. Ein Verstoß gegen den SCoC berechtigt DSV zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit. Der AN gewährleistet, dass er seine Subunternehmer und Zulieferer, denen er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DSV bedient, zur Einhaltung der ethischen Standards verpflichtet, die aus dem SCoC hervorgehen.
- 11.2. Auf dem Betriebsgelände von DSV wird der AN die Verhaltensregeln der folgenden Zertifizierungen in der jeweils aktuellen Fassung strikt einhalten und an der Einhaltung aktiv mitwirken: ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 und ISO 45001. Ferner gewährleistet der AN, dass alle von ihm eingesetzten Fahrer sowie Fahrer der von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen einem absoluten Alkoholverbot unterliegen.
- 11.3. Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen etc. einzusetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, europäischen und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind. Hierunter sind insbesondere die Terroristen der EU sowie die US Denied Persons List („DPL“), die US-Warning List, die US-Entity List, die US-Specially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List und die US Specially Designated Global Terrorists zu verstehen. Weiter bestätigt der AN, dass er keine Verbindungen zu Personen oder Organisationen unterhält, gegen die restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung oder andere außenwirtschaftsrechtliche Sanktionen verhängt wurden.
- 11.4. Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen gem. Ziff. 5.2. bestätigt der AN, sich proaktiv um den Umweltschutz zu bemühen und folglich stets sein Energie-Management zu verbessern, seine Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, nachhaltig mit den natürlichen Ressourcen umzugehen und diesbezügliche Vorgaben seitens DSV umzusetzen.
- 11.5. Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Beförderungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 11.6. Für sämtliche Streitigkeiten ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand, Art. 31 CMR bleibt unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.7. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vertragsbestandteile unbeabsichtigte Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen DSV und AN vereinbart, wie sie DSV und AN unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des jeweiligen Vertragsbestandteils die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. DSV und AN sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.